

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. April 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 52-1.7.4-15/08

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.4-3373

**Antragsteller:**

Jeremias GmbH  
Opfenrieder Straße 12  
91717 Wassertrüdingen

**Zulassungsgegenstand:**

LUX-FIX-Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

**Geltungsdauer bis:**

8. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3373 vom 7. August 2007.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken mit der Bezeichnung "LUX-FIX". Die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Wände, Decken und Dächer der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, die aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Baustoffe beinhalten.

An die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen. Die Bauelemente für die Abgasabführung dürfen in ein- oder doppelwandiger Ausführung verwendet werden.

Die Bauelemente für die Wand-, Decken- und Dachdurchführung dürfen nur in Bereichen eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden

Tabelle 1:

Einsatzbereich	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wandaufbau	
		Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
Außenwände	≤ 360	≤ 310	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Wanddurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 10 bestehen jeweils aus

- einem quadratischem Rahmen aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm,
- mehreren, innerhalb des Rahmens angeordnete, miteinander verklebte mineralfaserverstärkte Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 40 mm, deren äußeren Kantenlänge jeweils dem Innenmaß des quadratischen Rahmens entspricht und deren zentrisch angeordnete kreisrunde Öffnung einen Innendurchmesser aufweist, welcher dem Außendurchmesser der Abgasanlage entspricht,
- innen- und außenwandseitige Abdeckplatten aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 12 mm und einer entsprechend in b) bereits beschriebenen Öffnung

sowie der bei einwandigen Abgasanlagen erforderlichen



- d) zusätzlichen, das Abgasanlagenrohr umhüllenden 30 mm dicken, nichtbrennbaren Mineralfaserdämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK und
- e) der als Strahlungsschutz dienenden innenwandseitigen Anschlussplatte aus mineralfaserverstärkten Kalzium-Silikat-Platten mit einer Dicke von 20 mm. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des einwandigen Abgasrohres plus 600 mm.

Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand darf aber 360 mm nicht überschreiten.

Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Bauelemente sind werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. A 1619-00/07 des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.01.2007 herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
a), b) und e)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
c)	Kalzium-Silikat-Platten	Kennzeichnung, Wanddicke		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
d)	Mineralfaserdämmung	Wärmeleitfähigkeit, Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Abmessungen		Lieferunterlagen
	fertige Wanddurchführung	Verklebung, Abmessungen, Kennzeichnung	Jedes Bauteil	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3373

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Allgemein

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Wanddurchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Wanddurchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden. Die Durchführung kann ein- oder doppelwandigen Abgasrohre aufnehmen.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- oder Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Wanddurchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Wanddurchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Zwischen dem doppelwandigen Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Spalt verbleiben. Das einwandige Abgasrohr ist vor dem Einbau mit nichtbrennbarer Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup> mit einer Rohdichte  $\geq 100 \text{ Kg/m}^3$  zu umhüllen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge von 360 mm nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

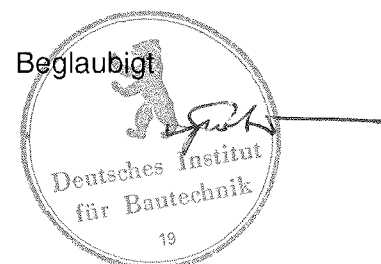
Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

### 4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wanddurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Die Jeremias-Wanddurchführung kann bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge ein gleichmäßiger Kreisring rechtwinklig abzuschneiden.

Kersten



<sup>1</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit DIN 4102-1 Berichtigung 1; Ausgabe:1998-08

Mineralwolle/Dämmfüllung

Diffusions Vlies

Leichtbauplatte

Grundputz

Armierungsspachtel  
mit Gewebe

Edelputz

WDF Anschlussplatte  
als Putzträger

Dämmschale 30 mm

Wandlutter schiebbar

Rohrelement

DW Abgassystem Edelstahl

## Beispielaufbau

Gipskartonplatte

Dampfbremsvlies

Holzwerkstoffplatte

Holzbelken

WDF

Anschlussplatte als

Strahlenschutz

Schacht außen

Wanddurchführungen

Mineralwolle/  
Dämmfüllung



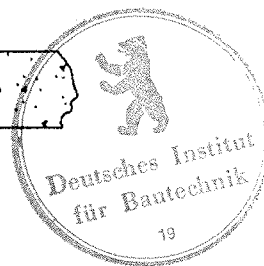
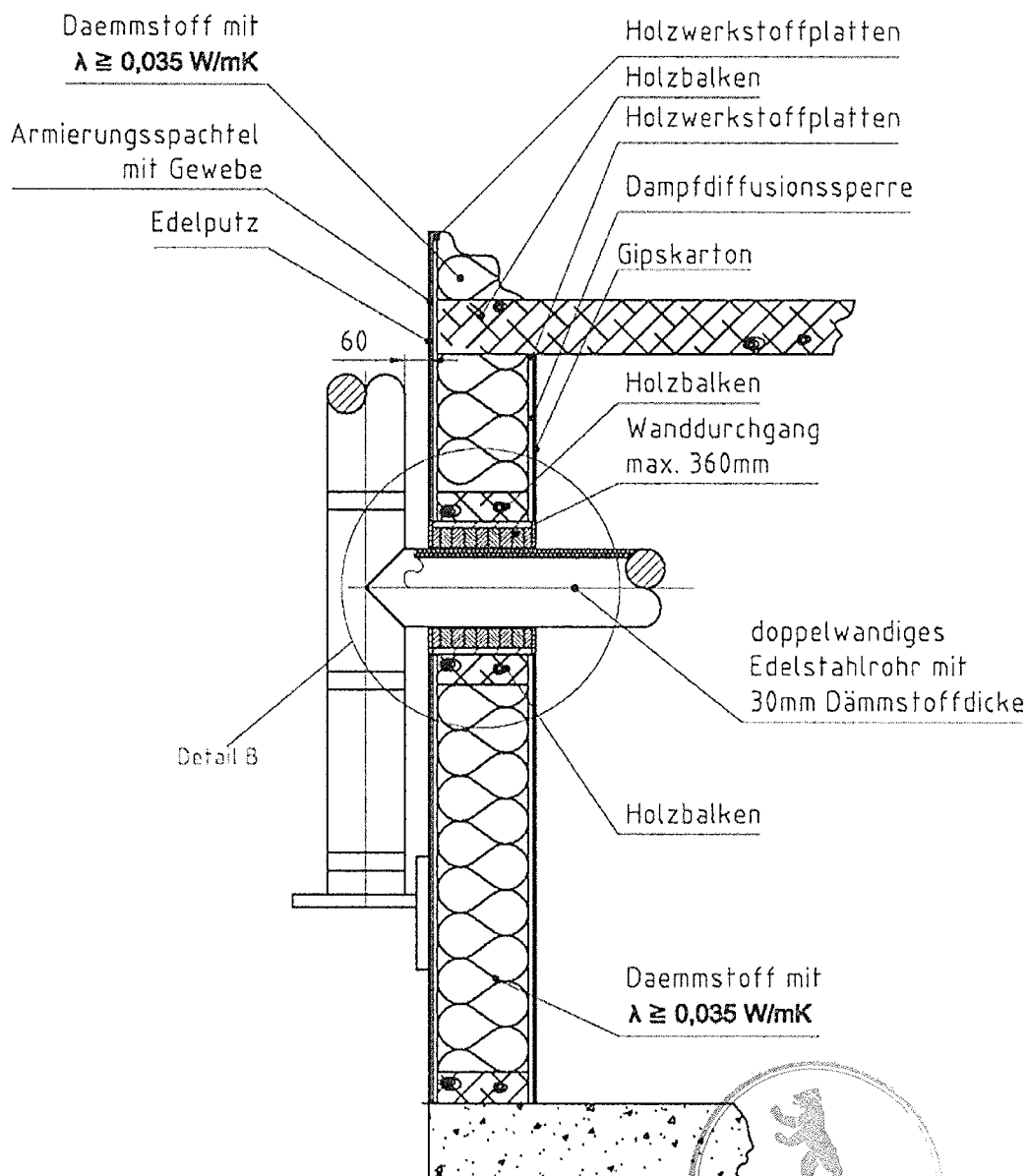
Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11 - 14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
Lux-Fix

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008

# Wanddurchführung DW



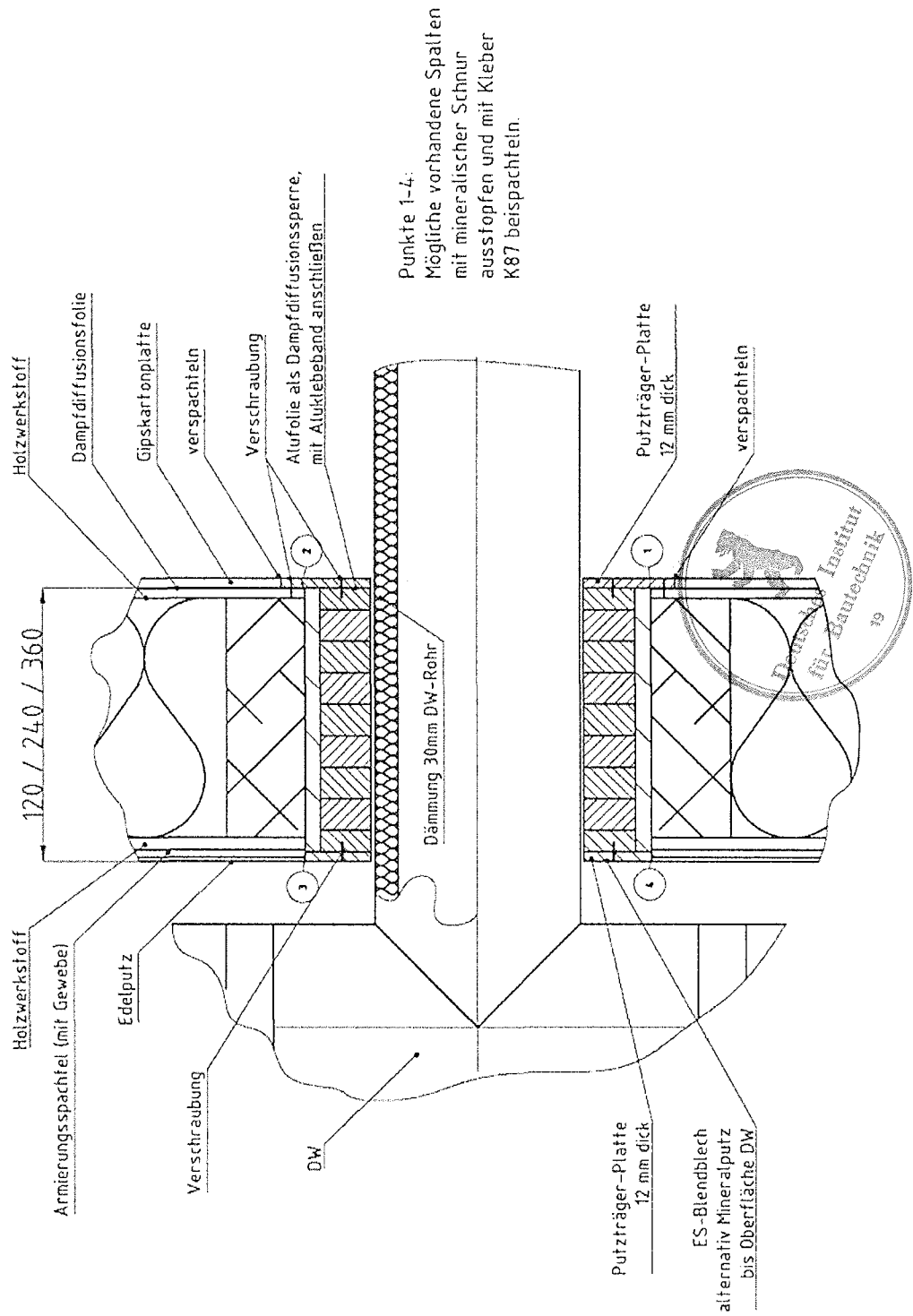
Jeremias GmbH  
 Ofenrieder Str. 11-14  
 91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
 Lux-Fix  
 doppelwandig

Anlage 2  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
 vom 4. April 2008



Wanddurchführung DW  
Detail B



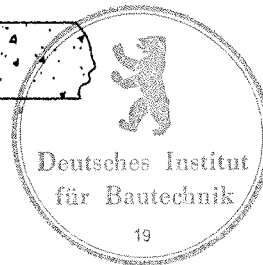
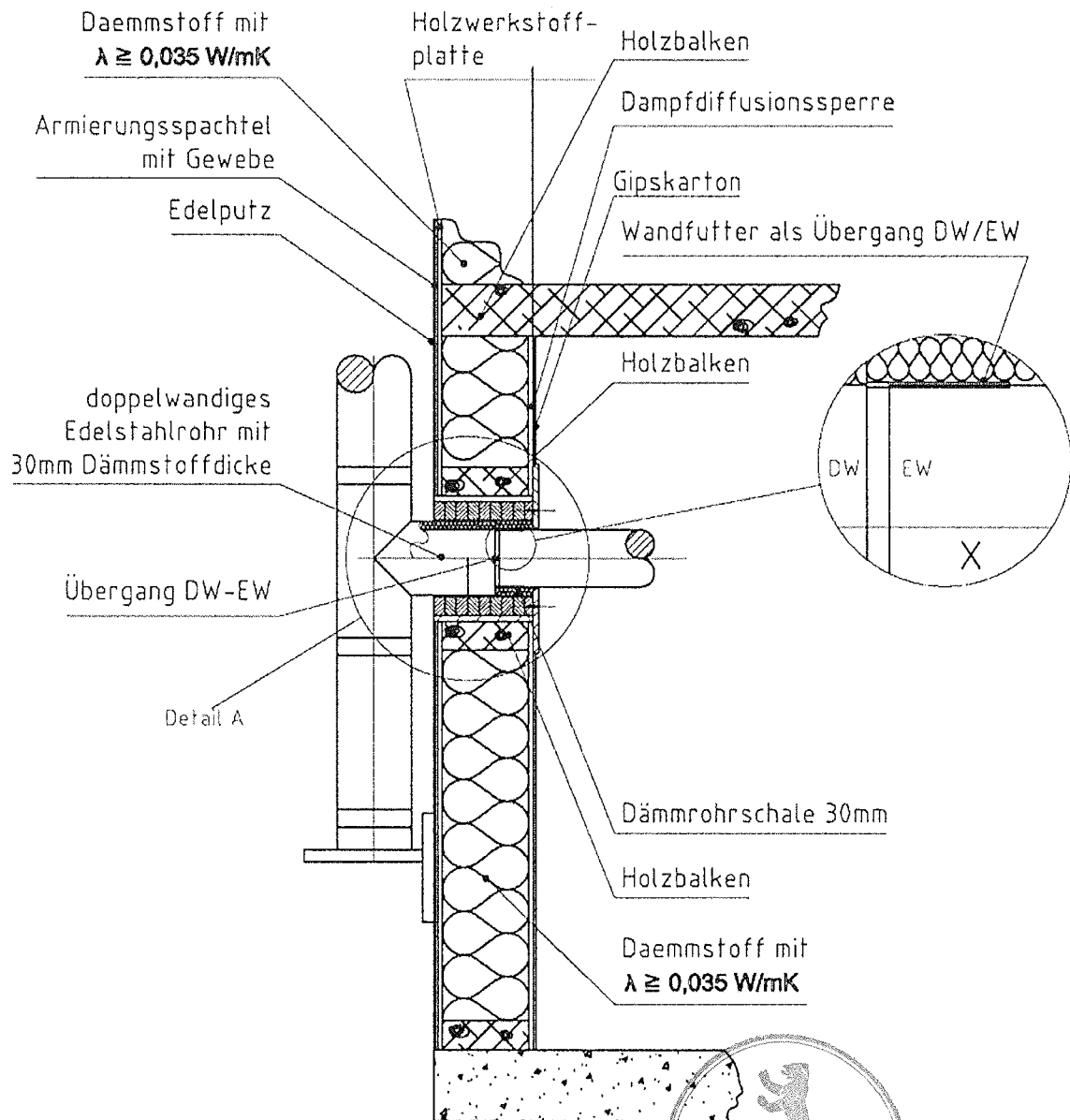
Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11 - 14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias-Wanddurchführung  
Lux-Fix  
Doppelwandig  
Detail B

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008

# Wanddurchführung EW



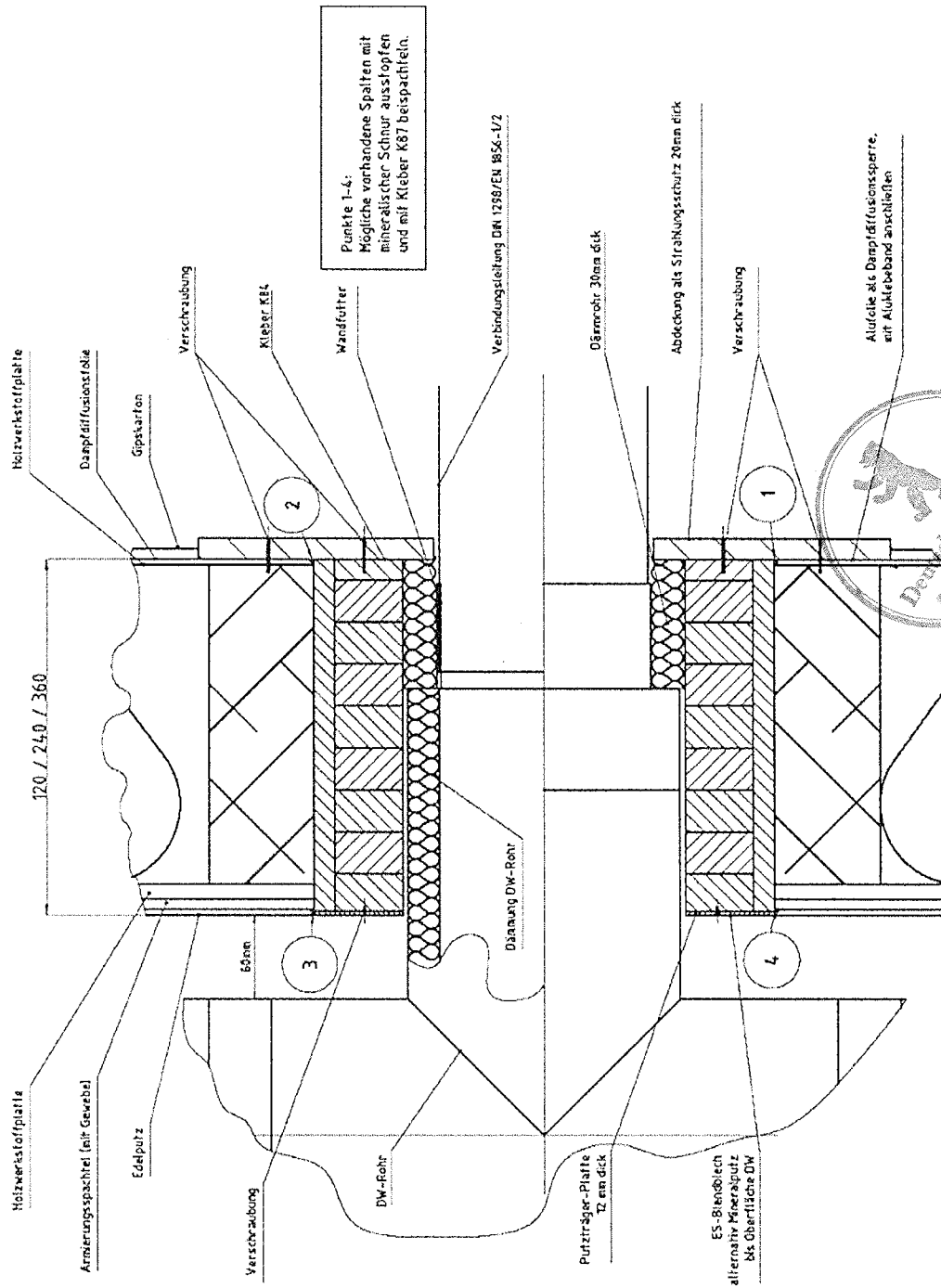
Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11 - 14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
Lux-Fix  
Einwandig

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. Apr. 2008

# Wanddurchführung EW Detail A



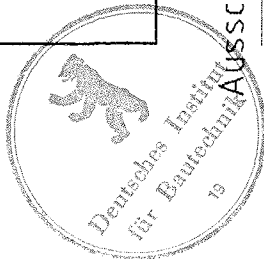
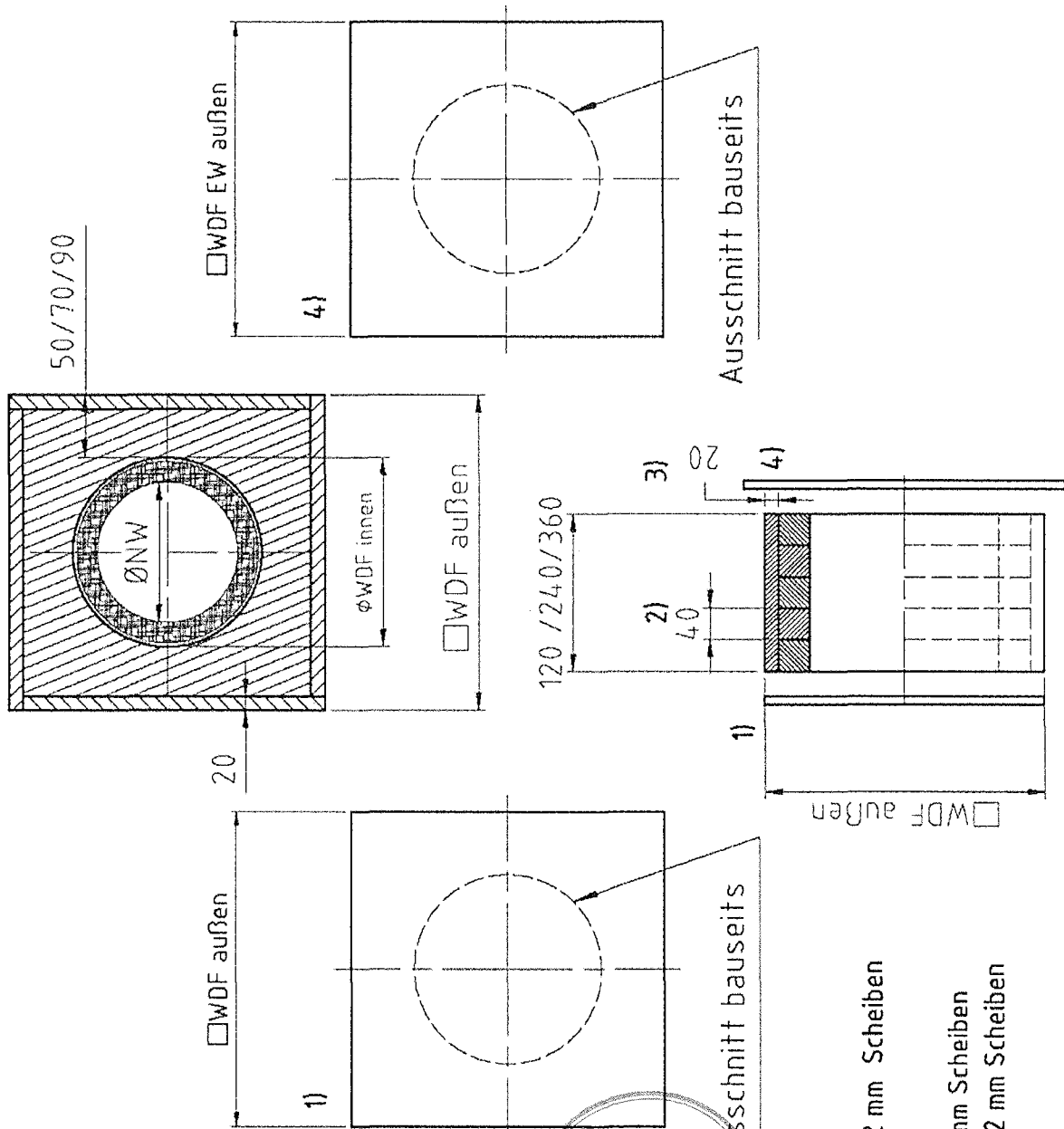
EW - Seite

DW - Seite

Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11 - 14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
Lux-Fix  
Einwandig  
Detail A

Anlage 5  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008

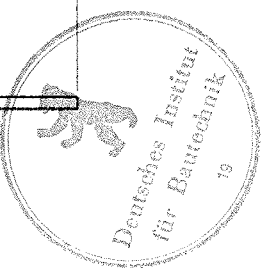
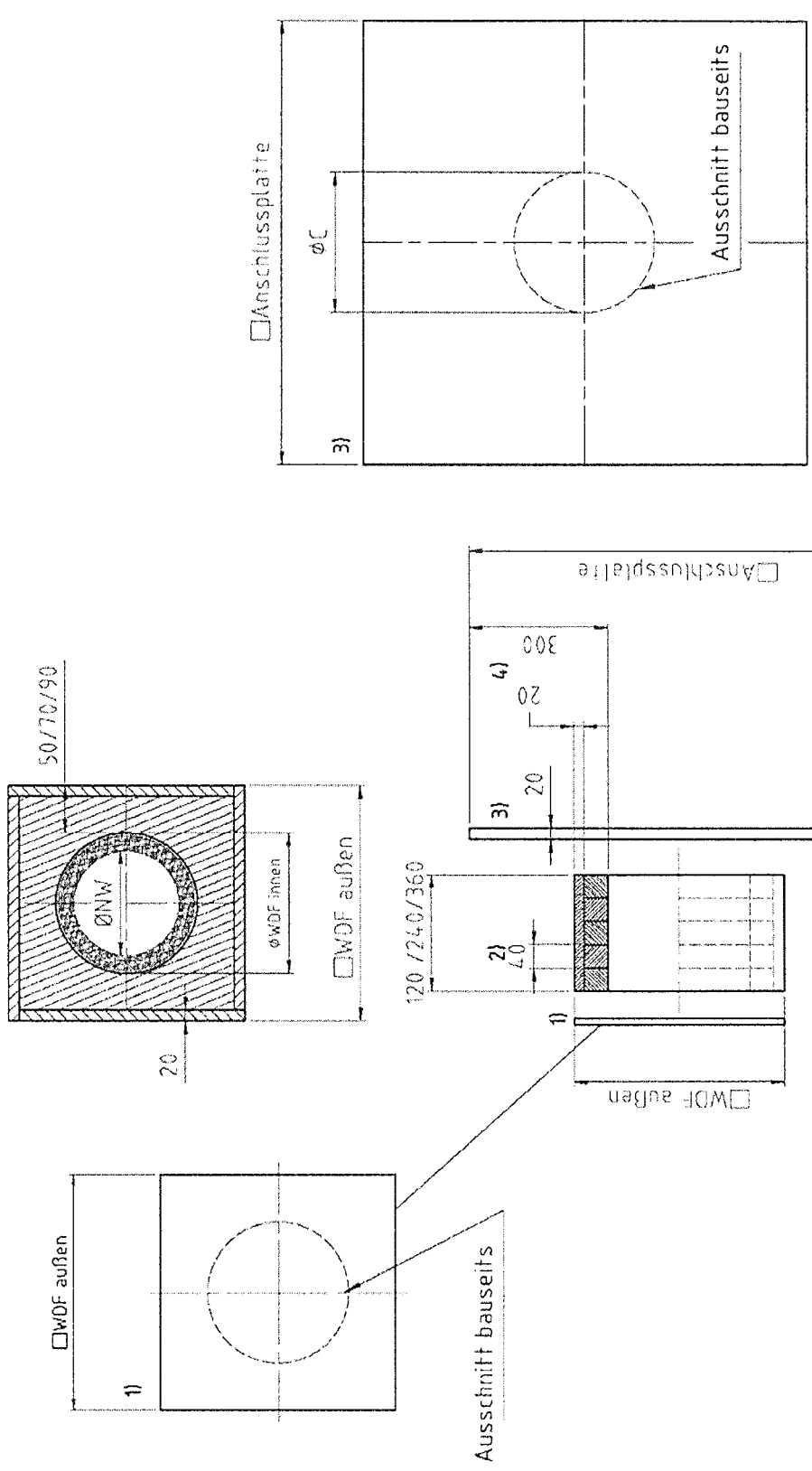


- 1) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Ummantelung: 20 mm Scheiben
- 4) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben

Jeremias GmbH  
 Opfenrieder Str. 11 - 14  
 91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
 Lux-Fix  
 Außen und Innen  
 Doppelwandig

Anlage 6  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
 vom 4. April 2008



- 1) Anschlussplatte: 12 mm Scheiben
- 2) 40 mm Scheiben
- 3) Anschlussplatte: 20 mm Scheiben
- 4) Ummanfaltung: 20 mm Scheiben

Jeremias GmbH  
 Opfenrieder Str. 11 - 14  
 91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
 Lux-Fix  
 Außen - Doppelwandig  
 Innen - Einwandig

Anlage 7  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
 vom 4. April 2008

DWD  
Zusammenstellung Wanddurchführungen

ØNW		ØA		36er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	340	750	90	340	400	400	400
100	160	170	340		110				
130	190	200	390		140				
150	210	220	390		160				
160	220	230	420	800	170	420	480	480	
180	240	250	420		190				
200	260	270	440		210				
225	285	295	465	900	235	440	500	525	
250	310	320	490		260				
300	360	370	540		310				

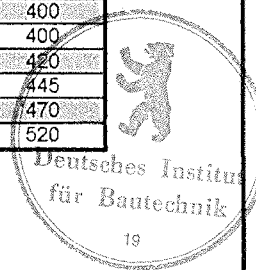
inkl. Dämmschale L = 360mm

ØNW		ØA		24er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	300	750	90	300	360	360	360
100	160	170	300		110				
130	190	200	350		140				
150	210	220	350		160				
160	220	230	380	800	170	380	440	440	
180	240	250	380		190				
200	260	270	400		210				
225	285	295	425	900	235	400	460	485	
250	310	320	450		260				
300	360	370	500		310				

inkl. Dämmschale L = 240mm

ØNW		ØA		12er Wand				Putzträger-Platte	
mm	mm	Ø WDF innen mm	• WDF außen mm	Anschlussplatte außen mm	Ø C mm	• WDF aussen mm	• WDF EW aussen mm		
80	140	150	260	750	90	260	320	320	320
100	160	170	260		110				
130	190	200	310		140				
150	210	220	310		160				
160	220	230	340	800	170	310	370	370	
180	240	250	340		190				
200	260	270	360		210				
225	285	295	385	900	235	340	400	400	
250	310	320	410		260				
300	360	370	460		310				

inkl. Dämmschale L = 120mm

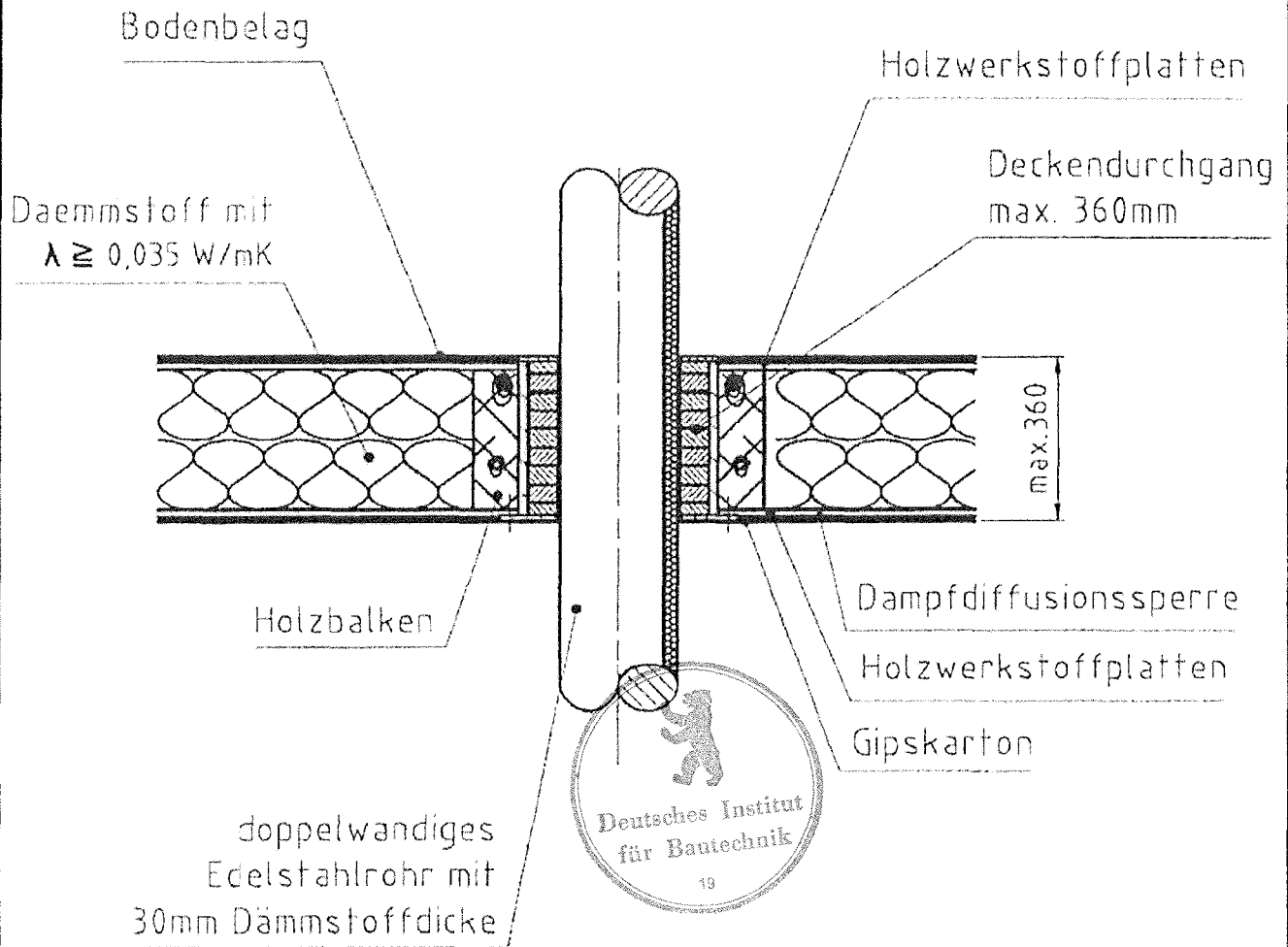


Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11 - 14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias - Wanddurchführung  
Lux-Fix  
Maß

Anlage 8  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008

# Deckendurchführung DW

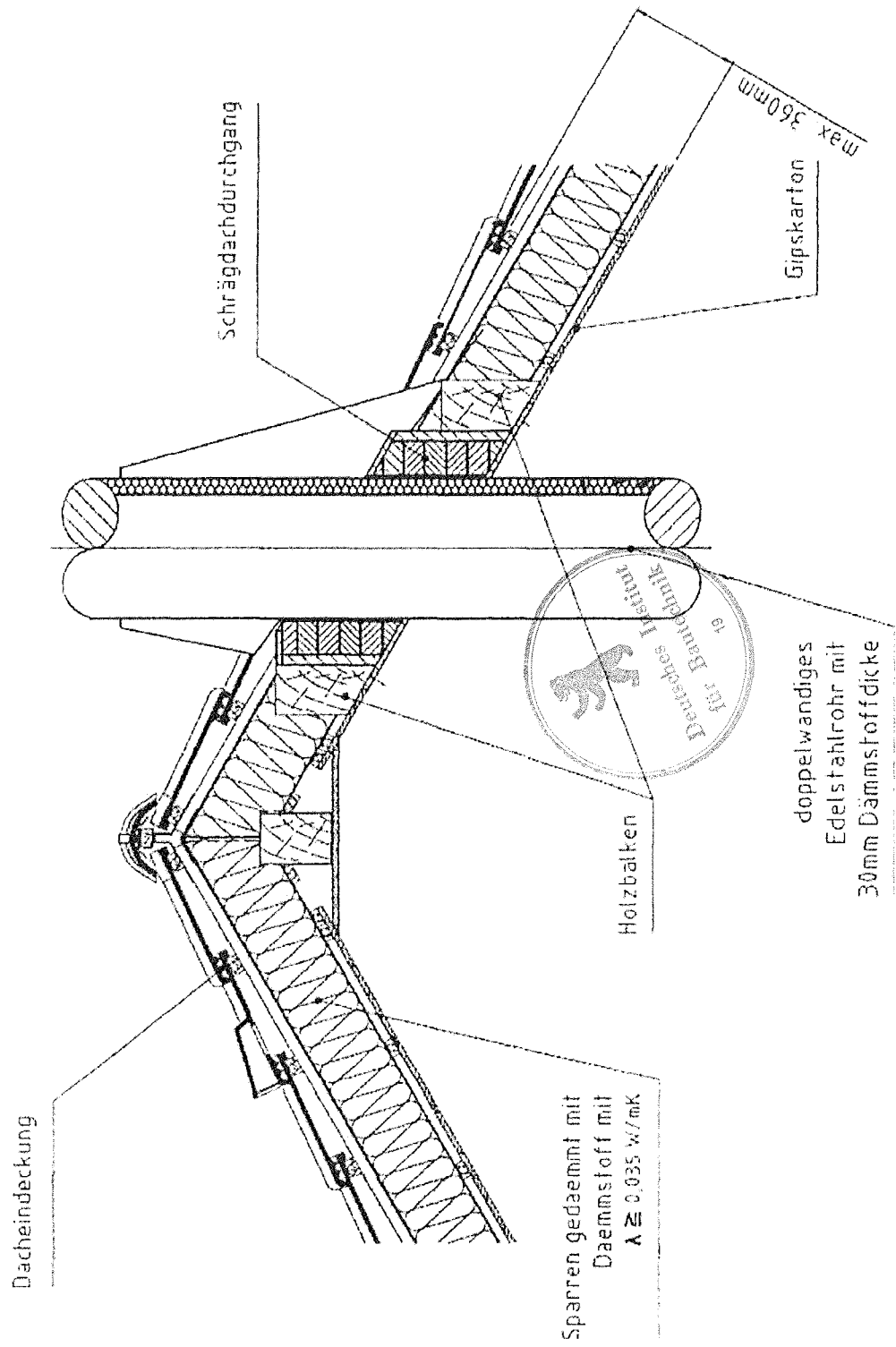


Jermias GmbH  
Opfenrieder Str. 11-14  
91717 Wassertüdingen

Jeremias Deckendurchführung  
Lux-Fix

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008



Jeremias GmbH  
Opfenrieder Str. 11-14  
91717 Wassertrüdingen

Jeremias Deckendurchführung  
Lux-Fix

Anlage 10  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3373  
vom 4. April 2008